

Kirchenrat

Obergestadeck 15 / Postfach 438, 4410 Liestal
Tel. 061 926 81 81
Info.ks@refbl.ch www.refbl.ch



Liestal, 18. Dezember 2021
105/2021

Corona-Virus: Bundesrat verschärft Massnahmen (2G) ab 20. Dezember 2021 / Regierungsrat BL beschliesst Massnahmen für die Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach den Weihnachtsferien

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am Freitag, 17. Dezember 2021 die Massnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus noch einmal verschärft. Diese treten ab Montag, 20. Dezember 2021 in Kraft.

Das Wichtigste in Kürze: Zu Innenräumen von Restaurants, von Kultur-, Sport- und Freizeitbetrieben sowie zu Veranstaltungen im Innern haben nur noch geimpfte und genesene Personen Zugang (2G). Aus Gründen des Grundrechtsschutzes sind religiöse Feiern/Gottesdienste (dazu gehören auch Abdankungen) mit bis zu 50 Personen auch weiterhin von der Zertifikatspflicht befreit. Des Weiteren hat der Bundesrat eine Home-Office-Pflicht beschlossen.

Alle Massnahmen in der Übersicht:

- 2G mit Masken- und Sitzpflicht
- 2G+ für Discos und Aktivitäten ohne Masken
- Einschränkung privater Treffen drinnen (falls nicht immunisierte Personen anwesend sind)
- Home-Office-Pflicht
- Maskenpflicht auf Sekundarstufe II
- Empfehlung, nicht-dringliche (medizinische) Eingriffe zu verschieben
- Testkosten für Zertifikat werden wieder übernommen
- Nur noch ein Test bei der Einreise bei geimpften und genesenen Personen

Der Bundesrat schätzt die Lage als besorgniserregend ein, da die Zahl der Hospitalisationen weiter zunimmt und die kritische Schwelle von schweizweit 300 Covid-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivpflegestationen überschritten wurde und weiter ansteigt. Betroffen seien insbesondere ungeimpfte Personen. Das führe auch dazu, dass eine optimale Versorgung nicht mehr für alle Patientinnen und Patienten möglich sei, weil Behandlungen bei anderen Erkrankungen verschoben oder verzögert werden müssen. Die verschärften Massnahmen sollen die Spitalstrukturen so gut wie möglich vor einer noch stärkeren Belastung schützen und allen den Zugang zur Intensivpflege im Spital ermöglichen. Ein erschwerender Faktor ist aktuell auch die Omikron-Variante, die sich schnell verbreitet.

Die Massnahmen treten ab Montag, 20. Dezember 2021 in Kraft (befristet bis 24. Januar 2022).

Der Regierungsrat BL hat bereits am 15. Dezember 2021 Massnahmen für die Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach den Weihnachtsferien beschlossen.

Die verordneten Massnahmen von Bundesrat und Regierungsrat werden unten im Detail aufgeführt, sofern sie direkt Auswirkungen auf das kirchliche Leben haben. Wir versuchen, die Auswirkungen auf die ERK BL zu beschreiben und einzuschätzen.

2G mit Masken- und Sitzpflicht: Wo derzeit in Innenräumen die 3G-Regel gilt (Zugang für geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen), gilt künftig die 2G-Regel (Zugang nur für geimpfte und genesene Personen). Dies betrifft Restaurants, Kultur-, Sport- und Freizeitbetriebe sowie Veranstaltungen. Zusätzlich gelten an diesen Orten weiterhin eine Maskenpflicht und eine Sitzpflicht bei der Konsumation. Für Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen draussen gilt weiterhin die 3G-Regel. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen bei sportlichen oder kulturellen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben keine Gesichtsmaske tragen.

Was heisst das für die ERK BL: Aus Gründen des Grundrechtsschutzes sind religiöse Feiern/Gottesdienste (dazu gehören auch Abdankungen) mit bis zu 50 Personen auch weiterhin von der Zertifikatspflicht befreit. Es gelten die bekannten Schutzmassnahmen: Maskenpflicht ab 12 Jahren, Abstand, Handhygiene, gute Lüftung, Erheben der Kontaktdaten.

Für Gottesdienste, an denen 50 oder mehr Personen teilnehmen, gilt NEU für alle Teilnehmenden und Mitwirkenden ab 16 Jahren eine 2G-Pflicht (geimpft oder genesen). Zudem gilt eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.

Für Anlässe/Gottesdienste im Freien bis 300 Personen gibt es keine Einschränkungen. Mit mehr als 300 Personen gilt weiterhin die 3G-Pflicht (geimpft, genesen oder getestet).

Die EKS hat die Schutzkonzepte für Gottesdienste bereits angepasst. Sie sind dem E-Mail angefügt und auch auf unserer Website zu finden: <https://refbl.ch/refbl/aktuelles/meldungen/Praevention-Corona-Virus.php>

Für alle kulturellen und sportliche Aktivitäten für Personen ab 16 Jahren, die in geschlossenen Räumen stattfinden, gilt NEU eine 2G-Pflicht (geimpft oder genesen). Darunter fallen Konzerte, Chorproben und Auftritte von Chören, Treffen von Lesegruppen etc. Es muss zudem immer eine Maske getragen werden. Wenn keine Maske getragen werden kann – bspw. bei einer Blasmusikprobe – muss zusätzlich ein negatives Testresultat vorgewiesen werden (gültiges Testzertifikat).

Ausgenommen von der 2G-Pflicht und Maskenpflicht (bei Auftritten) sind einzig professionelle Künstler:innen und professionelle Künstler:innen in Ausbildung. Für sie gilt jedoch eine 3G-Pflicht. Auch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind laut Bundesrat bei sportlichen oder kulturellen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben von der Maskenpflicht ausgenommen. Aufgrund der sehr hohen Fallzahlen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen und der Verordnung des Regierungsrats BL, dass Kinder aktuell ab der 5. Primar obligatorisch eine Maske tragen müssen und die Maskenpflicht ab dem 3. Januar 2022 ausgeweitet und dann auch für Kinder ab der 1. Primar obligatorisch wird, raten wir aktuell davon ab, bei Kindern und Jugendlichen auf die Maskenpflicht zu verzichten.

Hinweis des Kirchenrats im Hinblick auf die bevorstehenden Weihnachtsgottesdienste: Dass nun ausgerechnet auf Weihnachten hin die Massnahmen noch einmal verschärft werden, ist bedauerlich, aber aufgrund der epidemiologischen Lage nachvollziehbar. In vielen Kirchgemeinden wurden die grösseren Weihnachtsgottesdienste mit einer 3G-Pflicht geplant. Mit der aktuellen Verschärfung auf 2G besteht die Gefahr, dass nun einige Personen von der Teilnahme an Weihnachtsgottesdiensten ausgeschlossen werden, weil sie weder geimpft noch genesen sind. Während der ganzen Pandemie hat der Kirchenrat die Meinung vertreten, dass kirchliche Angebote so vielen Menschen wie möglich zugänglich sein sollten. Er bittet deshalb die Kirchgemeinden schon aus grundrechtlichen Überlegungen, in den Tagen um Weihnachten unbedingt auch Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht (bis 50 Personen) oder Feiern im Aussenbereich anzubieten. Zu bedenken gilt es zudem, dass auch Mitglieder von auftretenden Musikgruppen oder Chören der 2G-Pflicht unterstehen, ausser es handelt sich um einzelne professionelle Künstler:innen. Dies könnte eine «Programm-Anpassung» nötig machen.

Home-Office-Pflicht: Der Bundesrat führt die Home-Office-Pflicht wieder ein, um die Kontakte zu reduzieren. Ist das Arbeiten vor Ort notwendig, gilt in den Räumlichkeiten, in denen sich mehr als eine Person aufhält, weiterhin eine Maskenpflicht.

Was heisst das für die ERK BL: Wo immer möglich, soll von zuhause gearbeitet werden. Ist die Anwesenheit im Büro erforderlich, gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält. Sitzungen sollen, wenn immer möglich, Online stattfinden. Wird die Sitzung physisch durchgeführt, wird empfohlen, auf grössere Räume auszuweichen und die Sitzung auf die dringlichsten Traktanden zu beschränken. Zudem muss der Raum regelmässig gelüftet werden. Bei allen Sitzungen gilt Maskenpflicht.

Weitere Massnahmen, die der Bundesrat beschlossen hat, das kirchliche Leben aber weniger direkt betreffen:

Einschränkung privater Treffen drinnen: Erfahrungen zeigen, dass das Risiko einer Ansteckung im privaten Rahmen beträchtlich ist. Deshalb hat der Bundesrat für privaten Treffen in Innenräumen Einschränkungen für nicht immunisierte Personen beschlossen. Sobald eine Person ab 16 Jahren dabei ist, die nicht geimpft oder genesen ist, dürfen sich nur noch zehn Personen treffen. Kinder werden mitgezählt. Sind alle Personen ab 16 Jahren geimpft oder genesen, gilt drinnen eine Obergrenze von 30 Personen. Draussen gilt weiterhin eine Obergrenze von 50 Personen.

Testkosten für Zertifikat werden wieder übernommen

Der Bundesrat hat beschlossen, dass künftig die Kosten von gewissen Covid-19-Tests, die zu einem Covid-Zertifikat führen, wieder übernommen werden. Damit setzt er einen Beschluss des Parlaments im Covid-19-Gesetz um. Das neue Testkostensystem gilt bereits ab Samstag, 18. Dezember 2021. Ab dem 17. Januar 2022 müssen zudem alle, die an repetitiven Tests teilnehmen, ein Testzertifikat erhalten können.

Regierungsrat BL beschliesst Massnahmen für die Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach den Weihnachtsferien (ab 3. Januar 2022)

Aufgrund der stark zunehmenden Verbreitung des Sars-CoV-2-Virus und der verschärften epidemiologischen Lage an den Baselbieter Schulen hat der Regierungsrat BL bereits am 15. Dezember 2021 zusätzliche Massnahmen für den Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien beschlossen. Ab dem 3. Januar 2022 sind alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Mitarbeitenden der öffentlichen Schulen zur wöchentlichen Teilnahme am «Breiten Testen Baselland» verpflichtet. Die Primar- und Sekundarschulen starten im Fernunterricht und nehmen den Präsenzunterricht nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses gestaffelt und klassenweise wieder auf. Zudem wird die Maskentragpflicht auf die 1. bis 4. Primarklasse ausgeweitet. Diese gilt ebenfalls für die Angebote der schulergänzenden Betreuung und Schülergruppen in Kindertagesstätten. Nicht betroffen sind Kindergärten. Für die Zeit des Fernunterrichts stellen die Primarschulen ein Betreuungsangebot sicher, sofern Kinder nicht zuhause betreut werden können.

Was heisst das für die ERK BL: Wie bereits in früheren Schreiben erwähnt, orientieren wir uns insbesondere für den Unterricht am Schutzkonzept der Volksschulen. Für den Religionsunterricht an den Schulen gilt ohnehin die Verordnung des Kantons. Des Weiteren ist zu beachten: Ein Grossteil unserer Angebote im Kinder- und Jugendbereich ist klassen- und stufenübergreifend – also in mehrfacher Hinsicht gemischt. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Maskenpflicht aktuell umfassender anzuwenden – auch wenn laut bundesrätlicher Verordnung Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bei sportlichen oder kulturellen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen keine Gesichtsmaske tragen müssen.

Trotz allem – Weihnachten fällt auch dieses Jahr nicht aus! Möge sie lichterfüllt sein.

Herzliche Grüsse

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft
Kirchenrat